

## **Mitteilung über die subventionserheblichen Tatsachen**

Die beantragte Zuwendung ist eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Auf die Strafbarkeit im Falle des Subventionsbetruges wird daher ausdrücklich hingewiesen. Subventionserheblich sind die Tatsachen, die die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen einer Subvention (Zuwendung) maßgeblich sind.

Für die Förderung der überbetrieblichen Ausbildung im Handwerk (überbetriebliche Ausbildung - übA) sind dies die nachfolgend aufgeführten Tatsachen, zu denen in Ihrem Antrag auf Zuwendung und im Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung konkrete Angaben enthalten sein müssen.

### 1. Tatsachen, die für die Bewilligung und Gewährung einer Zuwendung erheblich sind.

Dies sind die folgenden Tatsachen:

#### a) zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung bedeutsamen Tatsachen:

- Höhe der beantragten Fördersumme,
- beantragter Förderzeitraum,
- Höhe der dargestellten Gesamtkosten,
- Projektbeschreibung,
- die vom BMWK oder der Senatorin für Kinder und Bildung genehmigten Durchschnittskostenpläne,
- Angaben, dass die Finanzierung durch die Förderung des Bundes, der Länder sowie ggf. Leistungen Dritter und der Eigenmittel des Handwerks sichergestellt ist,
- Angabe, dass die Bundesförderung (Komplementärförderung) durch die Handwerkskammer beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) über den Zentralverband des Deutschen Handwerks beantragt wird,
- Angaben über die Vorsteuerabzugsberechtigung der/des Antragstellenden gemäß § 15 UStG,
- Angaben zum Beginn und der Dauer der Lehrgänge, die durch die Zuwendung gefördert werden sollen (Zeitplan),
- Angaben über die Regelung der Verantwortlichkeiten,
- Angaben zur Identität und Funktion derjenigen Person oder Personen, die den Antrag unterzeichnen,
- Erklärung, ob und ggf. in welchem Umfang für das Projekt bei einer anderen Stelle ein Zuschuss aus öffentlichen Mitteln beantragt wurde oder noch beantragt wird,
- Angaben zur Kalkulation der Auslastung der Lehrgänge durch Lehrgangsteilnehmende,
- Angaben zu vorgesehenen Veranstaltenden im Sinne der Ziffer 4.3 Förderrichtlinie,
- Angaben über Zuwendungsempfangende, Zweit- und Drittzuwendungsempfangende im Sinne der Ziffer 4.3 Förderrichtlinie.

b) zu den Rechtsverhältnissen der Antragstellenden (Angaben im Antragsformular):

- Name der / des Antragstellenden,
- Rechtsform der / des Antragstellenden,
- Angaben zur beabsichtigten Zusammenarbeit mit anderen Stellen bei Durchführung des geförderten Vorhabens.

2. Tatsachen, die für die Weitergewährung, Inanspruchnahme, das Belassen oder die Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung sind:

Dies sind die folgenden Tatsachen:

- Angaben, dass nur Lehrgänge, die von der Vollversammlung beschlossen und von der Senatorin für Kinder und Bildung genehmigt worden sind, abgerechnet werden,
- Angaben, dass Ausbildungsverträge in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle) eingetragen sind,
- Angaben, dass die Ausbildung in einem in die Handwerksrolle eingetragenen Gewerbebetrieb stattfindet,
- Angaben, dass die Ausbildungsstätte im Lande Bremen liegt,
- Angaben zur Durchführung als Ganztageslehrgänge,
- Angaben zur Durchführung in überbetrieblichen Bildungsstätten,
- Angaben zur Durchführung in anderen qualifizierten Einrichtungen im Auftrag der Handwerkskammer,
- Angaben zur Lehrgangswochen im Sinne der Ziffer 5.3 der Förderrichtlinie,
- Angaben zu nachgeholtten Unterweisungstagen im Sinne der Ziffer 5.3 der Förderrichtlinie,
- Angaben in der von der vom Veranstaltenden für jeden Lehrgang zu führenden Lehrgangsliste,
- Angaben zu den von der vom Veranstaltenden auszufüllenden Lehrgangsbescheinigungen,
- Angaben zu den Drittzuwendungsempfängenden im Verwendungsnachweis,
- Angaben in der Prüfbescheinigung und im Prüfergebnis, ob die Zuwendung von der vom Drittzuwendungsempfängenden zweckentsprechend verwendet wurde und Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gegeben sind, Ziffer 5.6 Förderrichtlinien,
- Angaben im Gesamtverwendungsnachweis über die im Auftrag der Handwerkskammer durchgeführten Lehrgänge, Ziffer 8.4 der Förderrichtlinie,
- Angaben im Sachbericht des Verwendungsnachweises über das erzielte Ergebnis im Einzelnen und in der Gegenüberstellung zu den vorgegebenen Zielen,
- Angaben im zahlenmäßigen Nachweis über Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) getrennt voneinander,
- Angaben in der Bestätigung im Verwendungsnachweis, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.

**Erklärung über die Kenntnis der im Rahmen der Förderung der überbetrieblichen Ausbildung im Handwerk (überbetriebliche Ausbildung - übA) subventionserheblichen Tatsachen und rechtlichen Pflichten**

Mir / Uns ist die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 bekannt.

Ich / Wir habe(n) davon Kenntnis genommen, dass die in der Anlage zum Antragsformular der Richtlinie der Senatorin für Kinder und Bildung über die Förderung der überbetrieblichen Ausbildung im Handwerk aufgeführten Tatsachen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind.

Mir / Uns ist insbesondere auch die Verpflichtung bekannt, unverzüglich alle etwaigen Änderungen zu diesen subventionserheblichen Tatsachen mitzuteilen.

Bremen,

Ort und Datum, ggf. Firmenstempel

\_\_\_\_\_

Name(n), Funktion(en) und rechtsverbindliche Unterschrift(en)  
Hauptgeschäftsführung